Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 73 (1986)

Heft: 9

Artikel: Weiterleiten!

Autor: Uffer, Leza M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlusspunkt

Weiterleiten!

Vor kurzem hat Heinz Moser an dieser Stelle (6/86) die allenthalben diskutierte Frage aufgegriffen, wieweit die Schule über austretende Schüler an Lehrmeister und Arbeitgeber Auskunft geben darf. Mit Recht wies er darauf hin, dass man dem Problem des Persönlichkeitsschutzes nicht durch das Ausweichen aufs Gespräch am Telefon entgehen könne, und zeigte überdies auf, dass die üblichen Zeugnisnoten offenbar selbst von Wirtschaftskreisen als nicht genügend aussagekräftig beurteilt würden.

Inzwischen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit bemerkenswerter Klarheit zum Problem des Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Schülern und Eltern Stellung genommen. In seiner parlamentarischen Anfrage beschreibt Kantonsrat Erhard Bernet die Situation so: «Immer wieder erhalten Lehrer unaufgefordert Post von Banken, Industrieunternehmungen und vor allem von den PTT, die Auskünfte über Abschlussschüler verlangen. Mittels Fragebogen erkundigen sich Personalchefs über Charaktereigenschaften und familiäre Verhältnisse.»

Viele der von Bernet gestellten Fragen brauchte der Regierungsrat gar nicht mehr zu beantworten, denn er hielt unmissverständlich fest: «Aufgrund dieser Rechtslage ist der Lehrer an einer öffentlichen Schule weder berechtigt noch verpflichtet, Auskünfte über seine Schüler oder deren Familie an Private zu erteilen, ohne dass die Betroffenen hiezu ihr Einverständnis geben.»

Weiter wird in der regierungsrätlichen Antwort vom 6. August 1986 festgestellt: «Ein öffentliches Interesse an der Beantwortung der Fragebogen kann aufgrund der heutigen Arbeitsmarktlage verneint werden. Die Beantwortung der Fragebogen liegt vorwiegend im privaten Interesse der einzelnen Betriebe, die sie verschicken.» Hauptaufgabe des Lehrers im Bereich der Berufsfindung sei es, die Schüler über geeignete Berufe zu informieren und so die Berufswahl und die Lehrstellensuche zu unterstützen. Für das Finden einer Lehrstelle ist er also nicht verantwortlich...

Ganz konkret zeigt der Regierungsrat des Kantons Zürich auf, wie Lehrer mit solchen Frageboben umgehen können, ohne Gefahr zu laufen, das Amtsgeheimnis und Persönlichkeitsrechte zu verletzen. Es böten sich vor allem zwei Möglichkeiten an:

- «a) Die Fragebogen werden von den Lehrbetrieben direkt an die betroffenen Eltern geschickt. Diese entscheiden dann aufgrund der Kenntnis der einzelnen Fragen, ob sie den Fragebogen an den Lehrer weitergeben wollen. Tun sie dies, ist der Lehrer berechtigt, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben.
- b) Der Lehrer erhält zwar den Fragebogen direkt, gibt ihn aber ausgefüllt dem Schüler mit. Damit liegt die Weiterleitung der Informationen in den Händen der Eltern.»

Ob dies der Weisheit letzter Schluss ist? Jedenfalls sah man davon ab, den Lehrern das Beantworten der Fragebogen zu verbieten. Und jene Eltern möchte ich gerne kennenlernen, die sich die Weiterleitung der Post an den potentiellen Lehrmeister bedenkenlos verbitten oder versagen. Wenn denn diese Fragebogen unbedingt sein müssen, könnten Eltern, Schüler und Lehrer diese auch gemeinsam ausfüllen...

Leza M. Uffer

40 schweizer schule 9/86